

### 7.7.2. Die abschließenden Entscheidungen des Staatsanwalts

Nach Übergabe des Ermittlungsverfahrens an den Staatsanwalt hat dieser Vollständigkeit und Qualität der Ermittlungen zu prüfen, insbesondere ob

- die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung einen Straftatbestand erfüllt;
- die Straftat rechtlich richtig gewürdigt wurde;
- die Ermittlungen ausreichend und unvoreingenommen geführt wurden und der Beschuldigte der Tat hinreichend verdächtig ist;
- der Geschädigte auf sein Recht zur Stellung des Schadensersatzantrages hingewiesen wurde oder ob die Notwendigkeit besteht, Schadensersatzansprüche selbständig geltend zu machen ;
- eine angeordnete Untersuchungshaft oder andere prozessuale Zwangsmaßnahmen weiter aufrechterhalten werden müssen;
- die differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte gesichert wurde;
- die Ursachen und Bedingungen der dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen aufgedeckt und mit welchem Erfolg Maßnahmen zu ihrer Beseitigung eingeleitet worden sind;
- Gründe für eine Einstellung oder die Voraussetzungen für die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen;
- welches Gericht sachlich und örtlich für die Anklageerhebung oder die Beantragung des Strafbefehls zuständig ist.

Nach erfolgter Prüfung trifft er eine der im § 147 StPO genannten Entscheidungen.

**Nicht behandelt werden hier Entscheidungen des Staatsanwalts, die im Verhältnis zu denen der Untersuchungsorgane inhaltlich keine Besonderheiten aufweisen.**

Die *Anklageschrift* ist das offizielle Dokument des Staatsanwalts, mit dem in der Regel das gerichtliche Verfahren gegen einen Beschuldigten angestrebt wird (§ 155 StPO). Unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für das gerichtliche Verfahren werden an ihre Abfassung hohe Anforderungen gestellt.

Die Anklageschrift hat die genauen *Personalien* des Beschuldigten zu enthalten. Ungenaue oder unrichtige Angaben bereiten im Verlaufe des Strafverfahrens und auch später bei der Strafvollstreckung Schwierigkeiten. Der Staatsanwalt muß deshalb die Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten zur Person und die polizeilichen Ermittlungen genau überprüfen. Festgestellte Ungenauigkeiten in den Personalien sind mit Hilfe der zuständigen Organe zu klären.

Weiterhin ist festzustellen, seit wann der Angeklagte sich nicht mehr in Freiheit befindet. Diese Angaben sind notwendige Grundlagen insbesondere für die Entscheidung über die Anrechnung der Untersuchungshaft.

Bei der Anklageerhebung muß der Strafregisterauszug vorliegen, um genaue Angaben über die Vorstrafen zu haben. Sofern es für die Bewertung der Schwere der Tat bzw. für die Bestimmung der erschwerenden Umstände der Rückfalltat notwendig ist, sind die Vorstrafakten beizuziehen und als Beweismittel anzugeben.